



# Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

## Richtlinien für die Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen

vom 11. Oktober 2011

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Richtlinien äussern sich zur Leistungserhebung bei Schülerinnen und Schülern mit attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen während der Ausbildung sowie bei den Abschlussprüfungen (ausgenommen sind schulübergreifende Leistungstests/Checks). Sie äussern sich nicht zur Diagnostik<sup>1</sup>, Therapie oder Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Die Richtlinien gelten für die staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt sowie sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.

#### Abgrenzung von individuellen Lernzielen

Vom Nachteilsausgleich bei der Leistungserhebung abzugrenzen sind die individuellen Lernziele nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung: „Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen (...), können in einem oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden“. Wirken sich also die Teilleistungsstörungen oder Behinderungen so aus, dass die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreicht werden können, sind individuelle Lernziele festzulegen.

### 2. Grundsatz

Schülerinnen und Schüler mit attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen oder Behinderungen unterliegen den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Massstäben der Leistungserhebung. Wenn ihnen aber bei der Leistungserhebung aufgrund ihrer Teilleistungsstörung oder Behinderung ein Nachteil entsteht, haben sie Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

---

<sup>1</sup> Grundlagen sind die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) sowie die International Classifications of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

### 3. Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

#### 3.1 Die Schülerinnen und Schüler haben eine Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung

Ein Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen kann Schülerinnen und Schülern gewährt werden, wenn sie eine Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung haben:

Lernstörung: Darunter fallen Störungen, die in der ICD-10<sup>2</sup> beschrieben sind, beispielsweise Lese-Rechtschreibstörung, isolierte Rechtschreibstörung, Rechenstörung, kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten.

Sprachstörung: Darunter fallen expressive Sprachstörungen (F80.1)<sup>3</sup>, beispielsweise Artikulationsstörungen, Dysgrammatismus, rezeptive Sprachstörungen, elektiver Mutismus, Stottern und Poltern.

Behinderung: Darunter fallen Seh- oder Hörbehinderungen sowie Körperbehinderungen.

#### 3.2 Schriftliches Attest durch das Fachzentrum Sonderpädagogik

Ein Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn ein schriftliches Attest des Fachzentrums Sonderpädagogik vorliegt. Dieses ist in der Regel zwei Jahre gültig (in den Berufsfachschulen während der ganzen Ausbildung). Das Fachzentrum Sonderpädagogik kann Gutachten einholen.

### 4. Festlegung der konkreten Massnahmen

Die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich werden auf Antrag des zuständigen Lehrpersonenteams durch die Schulleitung festgelegt. Im Falle der Berufsfachschulen entscheidet die Lernberatung auf Antrag der Schülerinnen und Schüler.

Das Mass des Nachteilsausgleichs bemisst sich am Grad der Beeinträchtigung und dem Prüfungszweck bzw. der angestrebten Berufstätigkeit. Schülerinnen und Schüler können bezüglich der Leistungserhebung nicht von einem ganzen Kompetenzfeld vollständig befreit werden.

#### Abschlussprüfungen

Vor einer Abschlussprüfung legt die Schulleitung schriftlich die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich bei der Abschlussprüfung fest.

Für die Berufsfachschulen gilt Folgendes:

- *Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung*: Die Lernenden haben rechtzeitig einen Antrag an die zuständige kantonale Behörde zu stellen (BS: Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE); BL: Amt für Berufsbildung und Berufsberatung AfBB), welche über die konkreten Prüfungserleichterungen entscheidet. Für die Antragstellung können die Lernenden die Unterstützung der Lernberatung in Anspruch nehmen.

---

<sup>2</sup> International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10)

<sup>3</sup> Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach der ICD-10 der WHO

- *Berufsmaturitätsprüfungen*: Die Leitung der Berufsmaturitätsprüfungen legt die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich bei der Berufsmaturitätsprüfung schriftlich fest.

## 5. Überprüfung der konkreten Massnahmen

Das zuständige Lehrpersonenteam, in den Berufsfachschulen die Lernberatung, überprüft periodisch, spätestens nach einem Jahr, ob die festgelegten konkreten Massnahmen noch angemessen sind. Wenn sie nicht mehr angemessen sind, beantragt das Lehrpersonenteam der Schulleitung die Festlegung von neuen konkreten Massnahmen bzw. legt in den Berufsfachschulen die Lernberatung die neuen konkreten Massnahmen fest.

## 6. Umsetzung

Damit ein Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen gewährt werden kann, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Die Schulleitung und/oder die Lehrpersonen (in den Berufsfachschulen die Lernberatung) weisen die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler auf diese Richtlinien hin und erläutern ihnen das Verfahren.
- Für das Einholen des Attests sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler reichen den Attestantrag bei der Schulleitung (in den Berufsfachschulen bei der Lernberatung) ein, welche den Antrag an das Fachzentrum Sonderpädagogik weiterleitet.
- Nachdem die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich festgelegt wurden, informiert die Klassenlehrperson die Mitschülerinnen und Mitschüler über den Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und die festgelegten konkreten Massnahmen. Im Falle der Berufsfachschulen informieren die Lernenden die betroffenen Lehrpersonen, welche die Mitschülerinnen und Mitschüler informieren.
- Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

## 7. Beispiele

Als Beispiele für einen Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen können genannt werden:

- Der Schülerin oder dem Schüler steht mehr Zeit für die Leistungserhebung zur Verfügung (individuelle Zeitvorgaben).
- Die Schülerin oder der Schüler kann Hilfsmittel benutzen (Computer, Taschenrechner, Einmaleins-Tabelle).
- Komplexe Abbildungen werden beschrieben.
- Abbildungen werden vergrössert oder am Bildschirm präsentiert.
- Auditive Beiträge werden visualisiert (z.B. Untertitel bei Filmen).
- Die Schülerin oder der Schüler kann die Lösungen am PC anstatt von Hand schreiben.
- Die Schülerin oder der Schüler kann die Leistungserhebung in einem separaten Raum ablegen.
- Schriftliche Leistungserhebung statt mündliche Leistungserhebung oder umgekehrt.

- Differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellung, z.B. werden einer blinden Schülerin statt Geometrieaufgaben gleichwertige Wahrscheinlichkeitsaufgaben gestellt.
- etc.

Erziehungsdepartement Basel Stadt



Dr. Christoph Eymann  
Vorsteher

Verteiler:

- Leitung Bereich Bildung
- Leitung Volksschulen
- Leitung Gemeindeschulen